

Anleitung für Fouriergehilfen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **46 (1973)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hinsichtlich der wesentlichen Änderungen der Militärstrafgerichtsordnung (MStGO), die nach Ansicht der Studienkommission erfolgen sollen, ist zu sagen:

Es wurde die Frage der Organisation der Militärgerichte geprüft.

Die Studienkommission gelangt zum Schluss, dass das ausserordentliche Militärgericht abgeschafft werden soll, welches zur Beurteilung der höchsten Offiziere der Armee vorgesehen ist. Es besteht aus drei Justizobersten, vier Korpskommandanten oder Divisionären und wird für jeden einzelnen Fall von der Bundesversammlung gewählt. Dieses Gericht wird in weiten Kreisen als mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbart empfunden und die Studienkommission stimmt dieser Auffassung bei. Die Stellung dieses Gerichtes nähert sich demjenigen eines Ausnahmegerichtes. Es war 1889 geschaffen worden, weil es «die hohe Stellung der Offiziere rechtfertige, sie vor ein mit besondern Garantien umgebenes Gericht zu stellen». Die in der damaligen Botschaft gegebene Begründung muss heute als antiquiert betrachtet werden. Jeder Angehörige der Armee soll sich ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf den Grad vor einem ordentlichen Militärgericht verantworten müssen. Die Divisionsgerichte bieten für die einwandfreie Beurteilung eines Falles jede Gewähr, so dass es keines Gerichtes bedarf, das mit besonderen Garantien umgeben werden müsste. Ebenfalls sollen die Territorialgerichte abgeschafft werden. Diese treten nur im Falle der allgemeinen Mobilmachung in Tätigkeit, sofern der Bundesrat nichts anderes beschliesst. Die Organisation der Territorialgerichte hat den Nachteil, dass diese Gerichte mit der Praxis nicht vertraut sind. Diese Sorge hat Nationalrat Schalcher in einer «Kleinen Anfrage» an den Bundesrat zum Ausdruck gebracht. Der Grossrichter eines Territorialgerichtes ist überfordert, wenn er mit einem absolut ungeübten und nicht eingespielten Gericht urteilen muss. Die Kommission hat verschiedene Lösungen geprüft, insbesondere auch diejenige, die Territorialgerichte auch in Friedenszeiten durch Zuweisung der auf Territorialtruppen entfallenden Straffälle in Tätigkeit treten zu lassen. Davon muss indessen abgesehen werden, weil jährlich höchstens 50 Fälle (pro Gericht jährlich nur ca. 5 Fälle) zu beurteilen wären. Auch die Möglichkeit, Justizoffiziere und Richter der Territorialgerichte rotationsweise den Divisionsgerichten zuzuteilen, vermag nur als Übergangslösung zu befriedigen. Die beste Lösung ist darin zu erblicken, dass die Territorialgerichte aufgehoben und ihre Mitglieder in den Divisionsgerichten integriert werden. Dem zusätzlichen Anfall von Fällen im aktiven Dienst oder im Kriegsfall kann durch Schaffung zusätzlicher selbständiger Abteilungen begegnet werden. Als weiterer Vorteil für diese Lösung wäre anzuführen, dass grundsätzlich die gleiche Besetzung wie in Friedenszeiten beibehalten werden könnte und sämtliche Mitglieder der Gerichte bestens eingespielt und über die Rechtssprechung orientiert wären.

Fortsetzung folgt

Anleitung für Fouriergehilfen

Das Oberkriegskommissariat hat uns freundlicherweise verschiedene Unterlagen aus der neuen Anleitung für Fouriergehilfen, wie sie in den entsprechenden Kursen abgegeben werden, zur Verfügung gestellt. In den folgenden Ausgaben unseres Fachorgans werden wir einzelne Blätter publizieren, in der Annahme, damit vor allem unseren älteren Kameraden einen Dienst erweisen zu können. Sie finden in dieser Nummer nachstehende Übersichtsblätter:

Organe des Verwaltungsdienstes der Truppe

– Aufgaben und Verantwortung

Allgemeines über die Truppenbuchhaltung

– Unterschriftenregelung

– Allgemeines über das Erstellen der Belege

Sold

– Soldberechtigung

Die Redaktion





